



Zweihundertvierundneunzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom 26. November 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, geändert siehe ABl. der Stadt Köln 2010, S. 450, 2014, S. 119 und 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Christian-Hünseler-Straße** **(Stadtbezirk 3)**
von Unter Gottes Gnaden bis Im Kamp;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bei Weiterverwendung neuwertiger Leuchtaufsätze und Masten.

- 2. Marienstraße** **(Stadtbezirk 3)**
von Christian-Hünseler-Straße bis Im Kamp;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. Herler Straße (Stadtbezirk 9)

von Herler Straße/Kniprodestraße bis nördlich abzweigende Johanniterstraße;

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Bordsteine und der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

4. Johanniterstraße (Stadtbezirk 9)

von Herler Straße bis Wuppertaler Straße;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Fahrbahn von Herler Straße bis Höhe Haus-Nr. 49 durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Bordsteine und der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 211. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 05.08.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 769, geändert durch Amtsblatt 2012, S. 910) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1

Maximinenstraße (Stadtbezirk 1)

wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3

Die 286. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.04.2023 (Internetveröffentlichung vom 10.05.2023) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 3

Alzeyer Straße einschließlich Stichstraßen (Stadtbezirk 5)

werden im Maßnahmentext „Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes“ die Worte „eines Leuchtaufsatzes“ gestrichen und durch die Worte „von Leuchtaufätzen“ ersetzt.

§ 4

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.01.2022** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.08.2020** in Kraft

§ 1 Ziffern 3 und 4 treten rückwirkend zum **01.11.2023** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.11.2009** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.01.2023** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker